



# Corona-Hilfen des Bundes

	Überbrückungshilfe II	Novemberhilfe/ Dezemberhilfe	Novemberhilfe plus/ Dezemberhilfe plus	Überbrückungshilfe III (November-/Dezember-Fenster)	Überbrückungshilfe III (für Schließungen seit 16. Dezember)	Überbrückungshilfe III (bei andauernden Schließungen im Jahr 2021)	Überbrückungshilfe III (bei Umsatzeinbruch)
<b>Für welchen Förderzeitraum?</b>	September bis Dezember 2020	November und Dezember 2020	November und Dezember 2020	November und Dezember 2020	16. bis 31. Dezember 2020	Januar bis Juni 2021	Januar bis Juni 2021
<b>Wer ist antragsberechtigt?</b>	Unternehmen, mit - Umsatzeinbruch von mind. 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum von April bis August 2020 - Umsatzeinbruch von mind. 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020	Unternehmen, die - direkt von den bundesweiten Schließungen (MPK-Beschluss vom 28.10.) betroffen sind (auch Bäckerei-Cafés) - indirekt betroffen sind, weil sie mind. 80 % ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen. - über Dritte betroffen sind, weil sie mind. 80 % ihrer Umsätze im Auftrag direkt betroffener Unternehmen erzielen.	Unternehmen, die - direkt von den bundesweiten Schließungen (MPK-Beschluss vom 28.10.) betroffen sind (auch Bäckerei-Cafés) - indirekt betroffen sind, weil sie mind. 80 % ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen. - über Dritte betroffen sind, weil sie mind. 80 % ihrer Umsätze im Auftrag direkt betroffener Unternehmen erzielen.	Unternehmen, die im November und/oder Dezember 2020 einen Umsatzeinbruch von mind. 40 % aufweisen, aber nicht von den bundesweiten Schließungen betroffen sind.	Unternehmen, die direkt von den bundesweiten Schließungen (MPK-Beschluss vom 13.12.) betroffen sind und einen Umsatzeinbruch von mind. 30 % aufweisen.	Unternehmen, die direkt oder indirekt von den bundesweiten Schließungen (MPK-Beschlüsse vom 28.10. und 13.12.) betroffen sind und einen Umsatzeinbruch von mind. 30 % aufweisen.	Unternehmen, die weder direkt noch indirekt von den bundesweiten Schließungen betroffen sind, aber einen Umsatzeinbruch von mind. 40 % aufweisen. Nur solange die bundesweiten Schließungen gelten.
<b>Wie hoch ist die Förderung?</b>	max. 50.000 EUR pro Monat	max. 1 Mio. Euro (beihilferechtlicher Rahmen)	ab über 1 Mio. Euro bis 4 Mio. Euro (beihilferechtlicher Rahmen)	max. 200.000 Euro pro Monat	max. 500.000 Euro einmalig	max. 500.000 Euro pro Monat	max. 200.000 Euro pro Monat
<b>Was wird erstattet?</b>	Es wird ein Teil der nicht durch Einnahmen gedeckten Fixkosten erstattet.	Es wird 75 % des Umsatzes des Vorjahresmonats erstattet.	Es wird bis zu 75 % des Umsatzes des Vorjahresmonats erstattet.	Es wird ein Teil der nicht durch Einnahmen gedeckten Fixkosten erstattet.	Es wird ein Teil der nicht durch Einnahmen gedeckten Fixkosten erstattet.	Es wird ein Teil der nicht durch Einnahmen gedeckten Fixkosten erstattet.	Es wird ein Teil der nicht durch Einnahmen gedeckten Fixkosten erstattet.
<b>Wie wird die Fördersumme berechnet?</b>	- Bei einem Umsatzeinbruch von über 70 % werden 90 % der Fixkosten erstattet. - Bei einem Umsatzeinbruch von 50 bis 70 % werden 60 % der Fixkosten erstattet. - Bei einem Umsatzeinbruch von 30 bis 50 % werden 40 % der Fixkosten erstattet.	Erstattungsfähig ist der weggefallene gastronomische Umsatz. Das Thekengeschäft wird nicht berücksichtigt. Ein Verlust muss nicht nachgewiesen werden. Inklusive der bereits zuvor erhaltenen Fördergelder wird max. 1 Mio. EUR erstattet.	Erstattungsfähig ist der weggefallene gastronomische Umsatz. Das Thekengeschäft wird nicht berücksichtigt. Der Umsatzerstattung muss ein entsprechend hoher Verlust aus dem Zeitraum März bis Dezember 2020 gegenüberstehen. Inklusive der bereits zuvor erhaltenen Fördergelder (inkl. November- und Dezemberhilfe) wird max. 4 Mio. EUR erstattet.	- Bei einem Umsatzeinbruch von über 70 % werden 90 % der Fixkosten erstattet. - Bei einem Umsatzeinbruch von 50 bis 70 % werden 60 % der Fixkosten erstattet. - Bei einem Umsatzeinbruch von 30 bis 50 % werden 40 % der Fixkosten erstattet.	- Bei einem Umsatzeinbruch von über 70 % werden 90 % der Fixkosten erstattet. - Bei einem Umsatzeinbruch von 50 bis 70 % werden 60 % der Fixkosten erstattet. - Bei einem Umsatzeinbruch von 30 bis 50 % werden 40 % der Fixkosten erstattet.	- Bei einem Umsatzeinbruch von über 70 % werden 90 % der Fixkosten erstattet. - Bei einem Umsatzeinbruch von 50 bis 70 % werden 60 % der Fixkosten erstattet. - Bei einem Umsatzeinbruch von 30 bis 50 % werden 40 % der Fixkosten erstattet.	- Bei einem Umsatzeinbruch von über 70 % werden 90 % der Fixkosten erstattet. - Bei einem Umsatzeinbruch von 50 bis 70 % werden 60 % der Fixkosten erstattet. - Bei einem Umsatzeinbruch von 30 bis 50 % werden 40 % der Fixkosten erstattet.
<b>Wie können Anträge gestellt werden?</b>	Anträge können bis 31.03.2021 über einen prüfenden Dritten (StB, WP, RA) gestellt werden.	Anträge für die November- und die Dezemberhilfe können bis 30.04.2021 über einen prüfenden Dritten (StB, WP, RA) gestellt werden.	Anträge für die Novemberhilfe plus können noch nicht gestellt werden.	Anträge für die Überbrückungshilfe III können noch nicht gestellt werden.	Anträge für die Überbrückungshilfe III können noch nicht gestellt werden.	Anträge für die Überbrückungshilfe III können noch nicht gestellt werden.	Anträge für die Überbrückungshilfe III können noch nicht gestellt werden.
<b>Relevanz für das Bäckerhandwerk?</b>	Da die Umsätze in den Sommermonaten nicht stark genug eingebrochen sind, dürfte der überwiegende Teil der Bäckereien die Voraussetzungen nicht erfüllen.	Der überwiegende Teil der Bäckereien betreibt ein Café oder bietet sonstige gastronomische Leistungen an.	Die November- und Dezemberhilfe plus betrifft alle Betriebe, die die Voraussetzungen der Novemberhilfe erfüllen, aber den Beihilferahmen von 1 Mio. Euro ausschöpfen oder bereits ausgeschöpft haben.	Betrifft lediglich diejenigen Bäckereien, die keine November- und Dezemberhilfe (plus) beantragen können.	Betrifft nur die Betriebe, die erst seit dem 16. Dezember 2020 schließen müssen.	Soll November- und Dezemberhilfen (plus) fortführen, verlangt aber Umsatzeinbrüche.	Setzt das November-/Dezember-Fenster der Überbrückungshilfe III fort.